

Änderung der Satzung in den §§ 2,10,11 und 12

Aktuelle Fassung	Geplante Fassung
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz
	<u>Keine Änderungen</u>
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
Der Gesangverein „Liederkrantz“ erstrebt die sorgsame Pflege des mehrstimmigen Chorgesangs in regelmäßigen Singproben, sowie bei allen sonstigen kulturellen und kirchlichen Anlässen. Es können verschiedene Chorgattungen gebildet werden. Der Verein will gesellige Unterhaltung und innere Entspannung den Mitgliedern bieten und die Freundschaft im Verein pflegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Zweck des Vereins ist die sorgsame Pflege des mehrstimmigen Chorgesangs in regelmäßigen Singproben, sowie bei allen sonstigen kulturellen und kirchlichen Anlässen, gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Es können verschiedene Chorgattungen gebildet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§§ 3 – 9	§§ 3 – 9
	<u>Keine Änderungen</u>
§ 10 Auflösung des Vereins	§ 10 Auflösung des Vereins
Der Gesangverein „Liederkrantz“ besteht solange bis drei Viertel aller Mitglieder die Auflösung beschließen. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird dem Magistrat der Stadt Heppenheim zur Verwaltung gegeben, der es einem später im Stadtteil Hambach gegründeten gemeinnützigen Gesangverein zuwenden soll.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Neuer Paragraph eingeschoben ->	§ 11 Datenschutz im Verein
	1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

Änderung der Satzung in den §§ 2,10,11 und 12

	<p>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.</p> <p>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p> <p>3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum... Mindestens diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Näheres zur Speicherung und Verarbeitung regelt die jeweils gültige und auf der Homepage veröffentlichte Datenschutzordnung des Liederkrantz Hambach.</p> <p>Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Homepage, Schaukasten, Facebook) nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Gleiches gilt für Bildaufnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen.</p> <p>4. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p>	<p>§ 12 Allgemeines</p>
<p>Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>In der ordentlichen Generalversammlung am 18. Mai 2010 wurde diese Satzung wirksam beschlossen. Die Satzung vom 25. März 1983 verliert hiermit ihre Gültigkeit.</p> <p>Satzungsänderungen § 8 in der ordentlichen Generalversammlung am 07.03.2017 beschlossen.</p>	<p>Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>In der ordentlichen Generalversammlung am 18. Mai 2010 wurde diese Satzung wirksam beschlossen. Die Satzung vom 25. März 1983 verliert hiermit ihre Gültigkeit.</p> <p>Satzungsänderungen §8 in der ordentlichen Generalversammlung am 07.03.2017 beschlossen.</p> <p>Satzungsänderungen in §§ 2,10, 11 und 12 in der ordentlichen Generalversammlung am 19.02.2019 beschlossen.</p>